

1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne § 8 Ziff. 25, Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
2. Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
3. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
4. Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäus'chen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.